

---

## **REGLEMENT FÜR DAS PARKIEREN VON MOTORFAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHEN DES BEZIRKES GERSAU**

---

(13. Juni 2021)

Die Stimmberechtigten des Bezirkes Gersau, gestützt auf § 12 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017, erlassen das nachstehende Reglement.

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt die gezielte Nutzung und Bewirtschaftung öffentlicher Parkflächen. Diese werden soweit möglich und zweckmässig als Blaue Zone markiert oder mit zentralen Parkuhren bewirtschaftet.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für folgende öffentliche Parkflächen:

- a) Blaue Zonen
  - gegenüber dem Hotel Schwert
  - oberhalb der Post
  - Sternenplatz
  - gegenüber der Seestrasse 20
  - gegenüber der Seestrasse 8
  - Kirchenplatz
- b) Weisse Zonen mit zentralen Parkuhren
  - Wehriplatz Ost- und Westseite
  - Rathausplatz Süd- und Nordseite
  - Bachstrasse
  - Parkplatz Matt

Weitere öffentliche Parkflächen können jederzeit diesem Reglement durch den Bezirksrat unterstellt oder in der Bewirtschaftung geändert werden.

Vorbehalten bleibt der Erlass einer öffentlichen Verkehrsordnung.

### **Art. 3 Gebühren und Parkzeitbeschränkung**

Zentrale Parkuhr:

- erste Stunde gratis
- ab zweiter Stunde Fr. 1.00 pro Stunde
- 12 Stunden Fr. 10.00
- Gebührenpflicht täglich, 24 Stunden

Diese Gebühren sind durch den Halter des parkierten Fahrzeuges zu entrichten. Die maximale Parkdauer beträgt zwei Tage.

Der Bezirksrat kann jederzeit die Gebühren um maximal 50 % erhöhen oder reduzieren.

Gebührenanpassungen sind zu publizieren.

#### **Art. 4 Anlässe**

Bei Anlässen im öffentlichen Interesse kann der Bezirk auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten. Über Pauschalgebühren bei speziellen gastgewerblichen Anlässen wird im Rahmen der Anlassbewilligung entschieden.

Die Pauschale richtet sich nach der Anzahl und Dauer der beanspruchten Parkfelder.

#### **Art. 5 Vollzug**

Mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt der Bezirksrat das Bauamt.

#### **Art. 6 Zuwiderhandlung**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes geahndet.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Die Stimmbürgerschaft des Bezirkes Gersau hat dem Reglement anlässlich der Bezirksabstimmung vom 13. Juni 2021 zugestimmt.

Das Reglement wurde mit Bezirksratsbeschluss Nr. 21-098 vom 9. Juli 2021 auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Der Bezirksammann: *Ueli Camenzind*

Der Landschreiber: *Peter Nigg*